Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Neuss vom 18. Dezember 2023

Aufgrund der §§ 3 Abs. 2 und 52 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG NRW) vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762) sowie des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) und der §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 233) hat der Rat der Stadt Neuss in seiner Sitzung am 15. Dezember 2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufgaben der Feuerwehr

- (1) Die Stadt Neuss unterhält eine Feuerwehr (Freiwillige Feuerwehr mit hauptamtlichen Kräften) gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG).
- (2) Aufgabe der Feuerwehr ist die Bekämpfung von Schadenfeuern sowie die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen o.ä. Vorkommnisse verursacht werden (Pflichteinsätze).
- (3) Die Übernahme weiterer Aufgaben ist in der Entgeltordnung für sonstige Leistungen der Feuerwehr der Stadt Neuss geregelt.

§ 2 Kostenersatz

- (1) Die Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Abs. 2 dieser Satzung sind unentgeltlich, sofern nicht nachfolgend in Absatz 2 etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Die Stadt Neuss verlangt nach Maßgabe dieser Satzung Ersatz der ihr durch den Einsatz ihrer Feuerwehr und der hilfeleistenden Feuerwehren im Sinne von § 39 BHKG (gegenseitige und landesweite Hilfe) entstandenen Kosten:
 - 1. von der Verursacherin oder dem Verursacher, wenn sie oder er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 - 2. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer eines Industrie- und Gewerbebetriebs für die bei einem Brand aufgewandten Sonderlösch- oder Sondereinsatzmittel,
 - 3. von der Betreiberin oder dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß §§ 29 Absatz 1, 30 Absatz 1 Satz 1 oder 31 BHKG im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
 - 4. von der Fahrzeughalterin oder dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen oder eines Anhängers, der dazu bestimmt ist, von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,

- 5. von der Transportunternehmerin oder dem Transportunternehmer, der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder anderen Stoffen und Gegenständen, von denen aufgrund ihrer Natur ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes im Zusammenhang mit der Beförderung Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere für die Allgemeinheit, für wichtige Gemeingüter, für Leben und Gesundheit von Menschen sowie für Tiere und Sachen ausgehen können oder Wasser gefährdenden Stoffen entstanden ist,
- 6. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder Wasser gefährdenden Stoffen gemäß Nummer 5 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
- 7. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nummer 8, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung ist,
- 8. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
- 9. von derjenigen Person, die vorsätzlich grundlos oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat.
- (3) Zu den Einsatzkosten gehören auch die notwendigen Auslagen für die kostenpflichtige Heranziehung Dritter.
- (4) Sind mehrere Personen kostenersatzpflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (5) Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind der Gemeinde die Kosten für den Einsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Absatz 2 dieser Satzung nicht möglich ist.
- (6) Von dem Ersatz der Kosten oder der Erhebung von Entgelten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund eines gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 3 Maßstab des Kostenersatzanspruchs

- (1) Maßstab des Kostenersatzanspruchs sind die Art und Anzahl der eingesetzten Kräfte, Fahrzeuge oder Geräte, die Dauer der Inanspruchnahme und die Art und Menge der verwendeten Materialien.
- (2) Über die Anzahl der einzusetzenden Kräfte und die Art und Anzahl der Fahrzeuge und Geräte entscheidet aufgrund des Meldungsinhaltes die Leitstelle oder der Einsatzleiter/die Einsatzleiterin nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (3) Für die Berechnung des Kostenersatzes gilt als Einsatzdauer die Zeit der Abwesenheit von der Feuerwache oder von dem Stationierungsort bis zum Wiedereintreffen; bei Leistungen,

- die in der Feuerwache oder an dem Stationierungsort erbracht werden, die zur Erbringung der Leistung aufgewandte Dauer. Soweit der Kostentarif keine besondere Festlegung trifft, wird für jede angefangene Viertelstunde der jeweilige Tarif erhoben.
- (4) Die Höhe des Kostenersatzes regelt sich nach dem anliegenden Kostentarif, der Bestandteil der Satzung ist. Die Kosten von hilfeleistenden Feuerwehren und anderen zur Unterstützung hinzugezogenen Organisationen werden nach dem von dort berechneten und in Rechnung gestellten tatsächlichen Aufwand erhoben.
- (5) In den Fahrzeugtarifen sind die Kosten für die Benutzung der auf den Fahrzeugen mitgeführten Geräte enthalten. Die Kosten für das mit den Fahrzeugen eingesetzte Personal werden gesondert nach dem Tarif für den Einsatz von Personal berechnet.
- (6) Für Streu- und Aufsaugmittel und für deren Entsorgung werden die Kosten in voller Höhe zum Selbstkostenpreis berechnet. Das Gleiche gilt für Sicherungs- und Absperrmaterial sowie sonstiges Verbrauchsmaterial.

§ 4 Anspruch und Schuldner

Der Kostenersatzanspruch entsteht bei Einsatz von Personal und Fahrzeugen mit dem Ausrücken aus der Feuerwache oder dem Stationierungsstandort, ansonsten mit Beginn der Leistung. Werden aus einsatztaktischen Gründen mehr Personal, Fahrzeuge oder Geräte eingesetzt als für die Leistung tatsächlich erforderlich ist, so kann eine Reduzierung erfolgen.

§ 5 Fälligkeit

Der Kostenersatz wird durch Bescheid geltend gemacht. Er ist innerhalb eines Monates nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Feuerwehr der Stadt Neuss vom 17. Dezember 1999 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 20. Juni 2008 außer Kraft.

<u>Kostentarif</u> zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Neuss

| Tarif- Nr. | Tarif Art | Euro |
|---------------|--|------------|
| 1 | Einsatz von Personal | je 15 Min. |
| 1.1 | Feuerwehrtechnisches Personal | |
| 1.1.1 | Beamter/Beamtin d. Einsatzdienstes bzw. Einsatzkraft Freiwillige Feuerwehr | 11,34 |
| 1.1.2 | C-Dienst (Führungsdienst) | 22,63 |
| 2 | Einsatz von Fahrzeugen | je 15 Min. |
| 2.1 | Löschgruppenfahrzeug | 19,37 |
| 2.2 | Tanklöschfahrzeug | 12,09 |
| 2.3 | Hubrettungsfahrzeug | 12,31 |
| 2.4 | Rüstwagen | 34,72 |
| 2.5 | Wechselaufbaufahrzeug inkl. Abrollbehälter | 35,49 |
| 2.6 | Gerätewagen, Kleineinsatzfahrzeug, Mann- schaftstransportfahrzeug | 31,42 |
| 2.7 | ABC-Erkunder | 22,28 |
| 2.8 | Einsatzleitfahrzeug | 8,67 |
| 2.9 | Kommandowagen | 13,38 |
| 2.10 | Rettungsboot | 33,13 |
| 3. | Pauschalen | |
| 3.1 | Fehlalarm Brandmeldeanlage Stufe 1 | 399,58 |
| 3.2 | Fehlalarm Brandmeldeanlage Stufe 2 | 574,36 |
| 3.3 | Fehlalarm Brandmeldeanlage Stufe 3 | 749,15 |
| 4. | Verbrauchsmaterial | VE |
| 4.1 | Ölbindemittel excl. Entsorgung | 9,31 |

| 4.2 | Ölbindemittel inkl. Entsorgung | 61,80 |
|-----|--|-------|
| 4.3 | Weitere Verbrauchsmittel werden in Höhe des Selbstkostenpreises berechnet | |

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

| Neuss, den 18.12.2023 |
|---|
| Reiner Breuer Bürgermeister |
| |
| Die Satzung ist am 01. Januar 2024 in Kraft getreten. |
| |